

Richtlinie zur Mitgliedschaft in den Fachgruppen, zum Verfahren der Integration neuer Themen und Gründung von Fachgruppen des Graduierteninstituts NRW

Der Vorstand des Graduierteninstituts hat in seiner Sitzung vom 29.06.2020 die nachfolgende Richtlinie in der vorliegenden Fassung beschlossen.

A. Mitgliedschaftskriterien

(1) Die vorliegenden vom Vorstand beschlossenen Mitgliedschaftskriterien dienen der Sicherstellung der Qualität der im Rahmen des Graduierteninstituts durchgeführten kooperativen Promotionen. Sie beziehen sich auf die am 14.12.2015 beschlossene Satzung sowie auf die am 15.6.2016 zwischen der LRK der Universitäten, der LRK der Fachhochschulen und dem Graduierteninstitut abgeschlossene Vereinbarung in der jeweils aktuellen Fassung. Die Mitgliedschaftskriterien erleichtern die Überführung von Mitgliedern in das Promotionskolleg NRW.

(2) Das Graduierteninstitut NRW kennt drei Gruppen von Mitgliedern: professorale Mitglieder, assoziierte professorale Mitglieder sowie Doktorandinnen und Doktoranden.

(3) Promovierte Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägerhochschulen oder promovierte Professorinnen oder Professoren von Hochschulen, die die Bereitschaft und die Befähigung haben, an Promotionsverfahren mitzuwirken, können auf Antrag und nach Vorliegen der Voraussetzungen professorale Mitglieder werden.

(4) Voraussetzungen für eine professorale Mitgliedschaft ist ein Bestätigungsschreiben durch die Hochschulleitung sowie die aktive wissenschaftliche Betätigung in einem in einer Fachgruppe des Graduierteninstituts NRW vertretenen Forschungsbereich in den letzten drei bis fünf Jahren. Diese wird nachgewiesen durch entsprechende Publikationen sowie Einwerbung von Drittmitteln gemäß dieser Richtlinie.

(5) Bei der Antragstellung wird von der beantragenden Person ein Bezugszeitraum von drei, vier oder fünf Jahren festgelegt. Im Bezugszeitraum ist mindestens eine von Fachwissenschaftlerinnen bzw. -wissenschaftlern begutachtete Publikation pro Jahr im Durchschnitt in anerkannten Organen nachzuweisen. In Abhängigkeit von der Fächerkultur können alternativ zu den begutachteten Publikationen andere wissenschaftliche Leistungen, z.B. eingeladene begutachtete Vorträge, Monographien oder wissenschaftliche Herausgebertätigkeiten, herangezogen werden. Eine Habilitation kann bis maximal fünf Jahre nach Abschluss als Erfüllung der Publikationsleistung angerechnet werden. Erteilte Patente können als Äquivalent für maximal ein Viertel der erforderlichen Publikationen angerechnet werden.

(6) In dem bei Antragstellung zurückliegenden Bezugszeitraum sind kompetitiv eingeworbene, forschungsbezogene Drittmittel (§ 71 HG) im Umfang von mindestens 100 TEUR pro Jahr im Durchschnitt in den Lebens-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften bzw. 50 TEUR pro Jahr im Durchschnitt in anderen Fachgebieten nachzuweisen.

1. Bei der Zugehörigkeit zu einem Wissenschaftsbereich hinsichtlich des Drittmittelkriteriums entscheidet nicht die Zugehörigkeit zu einer Organisationseinheit, sondern die überwiegende Zugehörigkeit der tatsächlich ausgeübten Forschung.

2. Die Drittmittelsumme wird gemessen an der eingeworbenen Summe verteilt über den Bezugszeitraum. Die Selbstauskunft wird bestätigt durch die Einreichung der entsprechenden Bewilligungsbescheide. Bei Gemeinschaftsprojekten zählt ausschließlich der auf die beantragende Person fallende Anteil.

3. Vor der Berufung auf eine Professur eingeworbene Drittmittel können anerkannt werden, wenn diese nach der Promotion und an einer Hochschule oder einer hochschulähnlichen Institution eigenverantwortlich eingeworben wurden und hierüber eine Bestätigung der entsprechenden Institution vorgelegt werden kann.

4. Wird die geforderte Summe der eingeworbenen Drittmittel um nicht mehr als 10% unterschritten, kann dies durch besondere und über das in Nr. 7 mindestens nachzuweisende Maß hinausgehende Leistungen im Qualifikationsbereich Publikation ausgeglichen werden.

(7) Die nachgewiesenen Zeiträume für die Publikationen sowie die eingeworbenen Drittmittel müssen identisch sein. Die Wahl des Bezugszeitraumes von drei, vier oder fünf Jahren liegt bei der antragstellenden Person.

(8) Der angegebene Zeitraum für den Nachweis von Publikationen und Drittmitteln kann das laufende Jahr einbeziehen.

(9) Auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen können Zeiten für Kindererziehung, Pflege von Angehörigen oder bei Krankheit aus dem Bezugszeitraum beim Nachweis von Publikationsleistungen und der Einwerbung von Drittmitteln ausgenommen werden.

(10) Der Vorstand bestätigt die Mitgliedschaft. Dabei stellt er unter Einbeziehung von fachwissenschaftlichen Bewertungen aus den Fachgruppen des Graduierteninstituts NRW oder anhand von anderen fachwissenschaftlichen Bewertungen fest, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen und trifft sodann die Entscheidung über die Aufnahme in das Graduierteninstitut NRW. Der Vorstand teilt mit seiner Entscheidung die Gründe mit; die fachwissenschaftlichen Bewertungen werden nicht offengelegt.

(11) Der Status für eine professorale Mitgliedschaft gilt jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren und wird spätestens nach fünf Jahren überprüft. Liegen die Voraussetzungen für eine professorale Mitgliedschaft nicht mehr vor, trifft der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Person und Anhörung der Fachgruppe die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Graduierteninstitut NRW.

(12) Liegen die Voraussetzungen für eine professorale Mitgliedschaft nicht vor, kann der Vorstand unter Einbeziehung der fachwissenschaftlichen Bewertungen aus den Fachgruppen des Graduierteninstituts NRW einmalig eine Aufnahme als assoziierte Professorin bzw. assoziierter Professor für die Dauer von fünf Jahren aussprechen.

(13) Promovierende können auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen Mitglied als Doktorandin oder Doktorand werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 67 HG zur Promotion erfüllen und nachweisen (i.d.R. Masterabschluss) und über die fachliche und persönliche Eignung zur Anfertigung einer Dissertation und zur Promotion verfügen.

(14) Promovierende, die kooperativ mit einer der Trägerhochschulen promovieren, können Mitglied werden, wenn sie von einem professoralen Mitglied oder einer assoziierten Professorin bzw. einem

assoziierten Professor einer Abteilung des Promotionskollegs NRW betreut werden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Veranstaltungen des Promotionskollegs NRW aufweisen.

(15) Der Vorstand trifft unter Einbeziehung von fachwissenschaftlichen Bewertungen aus den Fachgruppen des Graduierteninstituts NRW oder anhand von anderen fachwissenschaftlichen Bewertungen die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied in das Graduierteninstitut NRW.

(16) Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Promotionsphase und endet mit der Veröffentlichung der Dissertation bzw. Aushändigung der Urkunde.

(17) Die Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern aus Universitäten in den Fachgruppen ist ausdrücklich erwünscht. Die Entscheidung über ihre Aufnahme als Kooperationspartner und -partnerinnen treffen die Fachgruppen. Sie informieren die Geschäftsstelle.

(18) Die Beteiligung am wissenschaftlichen Austausch ist auch für Professorinnen und Professoren aus Hochschulen möglich, die nicht Mitglied sind (Gaststatus). Die Entscheidung darüber treffen die Fachgruppen. Sie informieren die Geschäftsstelle.

B. Anträge auf Mitgliedschaft

(19) Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gemäß dieser Richtlinie stellen möchten, stellen ihren Antrag online über das Portal des Graduierteninstituts NRW.

(20) Eine Antragstellung ist jederzeit möglich.

(21) Der Antrag kann eingereicht werden, sobald alle Pflichtangaben eingetragen und alle Nachweise hochgeladen wurden. Nur vollständige Anträge werden bearbeitet.

(22) Nach der Abgabe der fachwissenschaftlichen Bewertungen des Empfehlungsausschusses der Fachgruppe, in der eine Mitgliedschaft beantragt wird, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

(23) Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung schriftlich mitzuteilen.

(24) Der Status der professoralen Mitgliedschaft wird spätestens nach fünf Jahren überprüft. Die Mitglieder halten ihre Daten hierzu aktuell bzw. aktualisieren diese spätestens für eine Neuantragstellung.

(25) Bei der Überprüfung der Mitgliedschaft und mindestens vierjähriger Mitgliedschaft im Graduierteninstitut NRW kann bei Nichterfüllung der Kriterien Publikation und Drittmittel eine Gesamtwürdigung der wissenschaftlichen Leistung unter Einbezug der betreuten und begutachteten Promotionen erfolgen und zu einer weiteren professoralen Mitgliedschaft für fünf Jahre führen.

(26) Assoziierte Professorinnen und Professoren können jederzeit eine Überprüfung ihres Status beantragen, um eine professorale Mitgliedschaft zu erlangen. Der Antrag bedarf der Schriftform.

C. Integration neuer Themen und Gründung neuer Fachgruppen

(27) Professorinnen und Professoren von Mitgliedshochschulen, die in einem Bereich oder zu einem Thema forschen, welches noch nicht im Graduierteninstitut NRW vertreten ist, können dieses einbringen. Neue Themen können grundsätzlich durch

- a) die Integration in bereits bestehende Fachgruppen
- b) oder durch Gründung einer neuen Fachgruppe

im Graduierteninstitut NRW implementiert werden.

Verfahren

(28) Professorinnen/Professoren reichen eine kurze Ideenskizze bei der Geschäftsstelle ein, die Angaben enthält zu:

- der Relevanz des Themengebiets (Begründung)
- Arbeitsschwerpunkten und zu den zu behandelnden Themengebieten, den beteiligten Personen der Initiative (Professoren/Professorinnen aus Mitgliedshochschulen und ggf. mitwirkenden Universitätsprofessorinnen/-professoren)
- den beteiligten und zu beteiligenden Disziplinen
- Berührungspunkten bzw. Abgrenzung zu bereits existierenden Fachgruppen.

(29) Nach einer Vorprüfung durch die Geschäftsstelle, ob das Themengebiet Interdisziplinarität zulässt und für mehrere Fachrichtungen offen ist oder bereits durch bestehende Fachgruppen abgedeckt wird, werden die Fachgruppensprecherinnen/-sprecher der thematisch relevanten Fachgruppen um eine Stellungnahme gebeten, ob die Implementierung des neuen Themas sinnvoll bzw. gewünscht ist. Dabei nehmen die Sprecherinnen und Sprecher Bezug auf die Fragen

- Sind die Themenbereiche bereits durch die Fachgruppe abgedeckt?
- Kann das Themengebiet in die eigene bestehende Fachgruppe integriert werden?
- Gibt es starke Überschneidungen in den vertretenen Fachrichtungen?
- Wird die Gründung einer neuen Fachgruppe befürwortet, und inwiefern ist dies thematisch eine sinnvolle Ergänzung zu bereits bestehenden Fachgruppen?

(30) Bei einem positiven Votum einer Fachgruppensprecherin/eines -sprechers zur Integration des Themas in die bestehende Fachgruppe und Zustimmung des Vorstandes wird der Kontakt zwischen Antragstellerinnen/Antragstellern hergestellt. Die Fachgruppe und die Antragstellerinnen/Antragsteller erhalten den Beschluss des Vorstands zur Integration in schriftlicher Form. Die beteiligten Personen stellen einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Fachgruppe, die das Thema integriert.

(31) Spricht sich die Mehrheit der angefragten Fachgruppensprecherinnen/-sprecher für die Gründung einer neuen Fachgruppe aus und der Vorstand stimmt der Gründung zu, werden die Antragstellerinnen/Antragsteller aufgefordert, einen Gründungsantrag einzureichen.

(32) Der Fachgruppe in Gründung wird eine Patin/ein Pate¹ durch den Vorstand zugewiesen. Die Patin/Der Pate kann auch durch die Fachgruppe in Gründung aus der Gruppe der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten/Prorektorinnen und Prorektoren für Forschung der Mitgliedshochschulen selbst gewählt werden, sofern diese/r zustimmt.

Bestimmung der Gründungsmitglieder

(33) Die Professorinnen und Professoren der Fachgruppe in Gründung bestimmen einen Ausschuss, der anhand der oben beschriebenen Mitgliedschaftskriterien ein begründetes Votum über die Aufnahme von Gründungsmitgliedern abgibt. Dieser Ausschuss kann auch alle an einer Mitarbeit interessierten Professorinnen und Professoren und universitäre Kooperationspartnerinnen und -partner umfassen. Er muss aber die Patin bzw. den Paten der Fachgruppe und mindestens zwei weitere Professorinnen und Professoren der Fachgruppe in der Gründungsphase umfassen, darunter die Sprecherin bzw. den Sprecher der Fachgruppe in der Gründungsphase, falls vorhanden. Der Ausschuss macht seine Vorschläge aufgrund eines schriftlichen Antrags und ggf. einer mündlichen Aussprache. Der Vorstand beschließt nach Gründung der Fachgruppe gemäß (22) die Mitgliedschaft und muss Abweichungen vom Votum des Ausschusses gegenüber diesem begründen. Abgelehnten Interessentinnen und Interessenten wird auf Wunsch eine Gelegenheit zur Aussprache gegeben. Sie können sich erneut um eine Mitgliedschaft bewerben.

Gründung der Fachgruppe

(34) Zusammen mit der Liste der professoralen Mitgliedskandidatinnen und -kandidaten reicht die Patin bzw. der Pate oder die Sprecherin bzw. der Sprecher in der Gründungsphase beim Vorstand einen Antrag auf Gründung der Fachgruppe ein. Dieser Antrag muss folgende Informationen beinhalten:

- kurze Angabe der thematischen Ausrichtung und Zielsetzung der Fachgruppe
- kurze Darlegung des Auswahlprozesses der professoralen Mitgliedskandidatinnen und -kandidaten
- Liste der professoralen Mitgliedskandidatinnen und -kandidaten (mindestens zehn aus drei Mitgliedshochschulen)
- Angabe der kooperierenden Professorinnen und Professoren von Universitäten bzw. Angabe der eingebrachten Kontakte zu Universitäten
- Anzahl der laufenden oder unmittelbar bevorstehenden kooperativen Promotionsvorhaben
- Anlage 1: Protokoll mit dem begründeten Votum des Ausschusses der Fachgruppen in der Gründungsphase.
- Anlage 2: Forschungsprofile der professoralen Mitgliedskandidatinnen und -kandidaten

Der Vorstand entscheidet zeitnah über die Gründung der Fachgruppe und die Aufnahme der Mitglieder. Der/Die Verantwortliche für die Gründung wird über das Ergebnis schriftlich informiert. Bei Abweichungen vom Votum der Fachgruppe in Gründung wird die Entscheidung des Vorstandes begründet. Die aufgenommenen Mitglieder erhalten ein Schreiben, welches ihre Aufnahme in die Fachgruppe bestätigt oder ihre Ablehnung enthält.

Plädiert die Mehrheit der angefragten Fachgruppensprecherinnen/-sprecher gegen die Aufnahme des Themas in das GI NRW und der Vorstand folgt dem Votum, wird die/der Antragstellerin/Antragsteller über den Beschluss schriftlich informiert. Der Beschluss enthält eine Begründung. Der Vorstand kann auch gegen das Votum der Fachgruppen das Thema in einer bereits bestehenden Fachgruppe ansiedeln oder die Gründung einer neuen Fachgruppe vornehmen. Der Beschluss muss gegenüber den bestehenden Fachgruppen schriftlich begründet werden.

¹ Um die Verbindung zu den Hochschulleitungen und der LRK sicherzustellen, soll jede Fachgruppe in Gründung von einem Mitglied der VP2-/PR2-Runde begleitet werden. Dieses Mitglied wird hier als „Patin“ bzw. „Pate“ bezeichnet.

Selbstverwaltung nach Gründung der Fachgruppe

(35) Nach der Gründung der Fachgruppe wählen die professoralen und assoziierten professoralen Mitglieder aus dem Kreis der professoralen Mitglieder eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie bis zu zwei stellvertretende Sprecherinnen bzw. Sprecher für einen Zeitraum von drei Jahren, die vom Vorstandsvorsitzenden ernannt werden. Befürwortet die Mehrheit der Fachgruppenmitglieder vor Ablauf der regulären Amtszeit eine Abwahl der Sprecherin/des Sprechers bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters, kann diese schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung der amtierenden Sprecherin/des amtierenden Sprechers bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters über den Antrag. Stimmt der Vorstand einer Abwahl und vorgezogenen Neuwahl zu, ist der Beschluss der amtierenden Sprecherin/dem amtierenden Sprecher bzw. der amtierenden Stellvertreterin/dem amtierenden Stellvertreter gegenüber zu begründen. Abwahl und Neuwahl sind innerhalb von drei Monaten nach Beschluss des Vorstandes durchzuführen. Auf Wunsch kann die Geschäftsführung oder eine andere Person der Geschäftsstelle die Neuwahl begleiten.

Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine vorgezogene Abwahl der Sprecherin/des Sprechers bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters einer Fachgruppe veranlassen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Der amtierenden Sprecherin/dem amtierenden Sprecher bzw. der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der Fachgruppe ist vorab die Möglichkeit zur Aussprache und Stellungnahme einzuräumen. Auf Wunsch der amtierenden Sprecherin/des amtierenden Sprechers bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters kann ein Mitglied der Trägerversammlung hinzugezogen werden. Die Entscheidung des Vorstandes zur Abwahl und vorgezogenen Neuwahl einer Sprecherin/eines Sprechers bzw. einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters ist der betreffenden Fachgruppe gegenüber zu begründen. Abwahl und Neuwahl sind innerhalb von drei Monaten nach Beschluss des Vorstandes durchzuführen. Auf Wunsch kann die Geschäftsführung oder eine andere Person der Geschäftsstelle die Neuwahl begleiten.

In der Zeit zwischen Abwahl und Neuwahl übernimmt die Stellvertretung die Sprecherrolle. Steht keine Stellvertretung zur Verfügung, kann der Vorstand für das Interim eine Sprecherregelung schaffen.

(36) Die Doktorandinnen und Doktoranden einer Fachgruppe wählen aus ihrem Kreis für die Dauer von einem Jahr eine Sprechergruppe, die aus einem Sprecher/einer Sprecherin und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern besteht.

(37) Die Fachgruppen geben sich Geschäftsordnungen auf der Grundlage der bestehenden Regularien. Die Ordnungen und Ordnungsänderungen bedürfen zur Inkraftsetzung der Genehmigung des Vorstands.

(38) Die professoralen und assoziierten professoralen Mitglieder der Fachgruppe bestimmen aus dem Kreis der professoralen Mitglieder und der universitären Kooperationspartner und -partnerinnen sodann einen Ausschuss, der für Vorschläge auf Aufnahme von Mitgliedern zuständig ist und mindestens eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Sprechergruppe umfassen muss. Der Ausschuss richtet sich bei seinen Empfehlungen nach den aufgeführten Kriterien. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und muss Abweichungen vom Votum des Ausschusses gegenüber diesem begründen.